

**Verfahrensordnung
für die Verleihung des Senatspreises
der Hochschule Niederrhein**

Vom 1. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Verfahrensordnung erlassen:

Präambel

Der Senat der Hochschule Niederrhein lobt den Senatspreis aus, um herausragende Abschlussarbeiten zu würdigen und der Öffentlichkeit vorzustellen. Die zu würdigenden Abschlussarbeiten der Preisträgerinnen und Preisträger stehen in besonderem Maße für das Leitbild der Hochschule: Verknüpfung von Forschung und Praxis sowie Verbundenheit zur Region.

**§1
Gegenstand des Verfahrens**

1. Der Senat der Hochschule Niederrhein verleiht den Senatspreis.
2. Der Senatspreis wird ausgelobt für je eine herausragende Abschlussarbeit in den Kategorien
 - Innovation/Kreativität
 - Regionaler Bezug
 - Anwendungsorientierung
 - Forschung

**§2
Teilnahmeberechtigte**

An dem Verfahren zur Verleihung des Senatspreises kann grundsätzlich jede und jeder Studierende der Hochschule Niederrhein beteiligt werden, die oder der in dem der jeweiligen Verleihung vorangegangenen Studienjahr (01.09. bis 31.08.) das Bachelor- oder das Masterstudium mit Erfolg abgeschlossen hat, sofern ihre bzw. seine Abschlussarbeit für den Senatspreis vorgeschlagen wird.

§3 Vorschlagsrecht

1. Vorschlagberechtigt sind die Prüfer der Abschlussarbeit.
2. Der Vorschlag ist an den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres zu richten und bedarf einer kurzen schriftlichen Begründung.

§4 Vorschlagsverfahren

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend und unanfechtbar darüber, ob ein Vorschlag an den Senat weitergeleitet wird. Liegen dem Prüfungsausschuss mehrere Vorschläge in einer Kategorie vor, so entscheidet er endgültig darüber, welche Arbeit vorgeschlagen wird. Ist eine Abschlussarbeit als Gruppenarbeit von zwei oder mehr Studierenden angefertigt worden, so ist eine Preisverleihung an die Gruppe möglich. Je Kategorie kann nur ein Vorschlag eingereicht werden.
2. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung dieser Aufgabe der oder dem Vorsitzenden übertragen.
3. Der Vorschlag an den Senat bedarf einer Würdigung unter Beachtung der in § 5 genannten Auswahlkriterien. Gegebenenfalls ist Einsicht in die Abschlussarbeit unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit der Arbeitsergebnisse zu gewähren.
4. Der Vorschlag an den Senat hat bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu erfolgen.

§5 Auswahlverfahren

1. Über die Auswahl der zu würdigenden Abschlussarbeiten entscheidet abschließend und unanfechtbar der Senat. Er kann die Vorbereitung der Auswahl einer aus seinen Reihen gewählten Senatspreiskommission übertragen.
2. Für außerordentliche Arbeiten kann der Senat abweichend von den in § 1 Abs.2 genannten Kategorien für eine Arbeit einen Sonderpreis vergeben.

§6 Verleihung

1. Die Verleihung der Preise erfolgt vor dem Senat und der Öffentlichkeit im Rahmen einer angemessenen Feier.
2. Der Preis wird jeweils in dem Wintersemester verliehen, in welches der Antragsschluss fällt.

3. In begründeten Fällen können die Anreisekosten für eine Anreise innerhalb Deutschlands übernommen werden. Der Antrag kann schriftlich formlos bei der oder dem Senatsvorsitzenden gestellt werden. Sie oder er entscheidet abschließend.

§7

Dotierung des Senatspreises

1. Der Senatspreis ist ein Ehrenpreis. Dem Preisträger wird eine von der oder dem Senatsvorsitzenden unterschriebene Urkunde verliehen, aus der der Titel, der Würdigungsgrund und das Abschlussjahr hervorgehen.

2. Der Senatspreis ist dotiert mit 1.000 € je Kategorie.

§8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Zugleich tritt die Verfahrensordnung für die Verleihung des Senatspreises der Hochschule Niederrhein vom 3. Mai 2004 (Amtl. Bek. HN 13/2004) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 18. Mai 2015.

Krefeld, den 1. Juli 2015

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg